

Stadt Metzingen

Landkreis Reutlingen

Änderung der Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz vor Belästigungen und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 09.07.1997

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des PolG für Baden-Württemberg wird die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz vor Belästigungen und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern mit Zustimmung des Gemeinderats vom.29.11.2001 wie folgt geändert:

In § 20 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.